

Thema	Unterthema	Anzahl Anträge	Anträge / Eingaben (inkl. kurzer Begründung)	Massnahmen / Empfehlung	evtl. daraus folgende Arbeiten	Verknüpfungen mit weiteren Themenbereichen
Gewässerräume		77	<ul style="list-style-type: none"> _ Anträge zur Streichung von Gewässerräumen (generell / parzellenspezifisch) _ Anträge zur Erweiterung / Reduzierung von Gewässerräumen _ verschiedene Anträge betreffend Schutzzone / Gewässerraum Niederriet 	<p>_ Die Ausscheidung der Gewässerräume wurde grundsätzlich überarbeitet. Insbesondere wurde der Begriff "dicht überbaut" anhand verschiedener Kriterien geschärft. Die Reduktion der Gewässerräume ist grundsätzlich nur innerhalb des dicht überbauten Gebietes möglich, ausserhalb ist der Gewässerraum im Grundsatz gemäss den Grundlagedaten des Kantons zu bezeichnen.</p>	<p>_ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet</p>	<p>_ Auswirkungen auf Nutzungsmöglichkeiten (Bauzone, Landwirtschaftszone, etc.)</p>
Sicherung der Baulandverfügbarkeit		61	<ul style="list-style-type: none"> _ Art. 6 (vollumfänglich) streichen, Eingriff ins Privateigentum, wertvolle Freiflächen in den Siedlungsgebieten _ Anträge zur Anpassung der Bestimmungen in Art. 6 (z.B. längere Fristen, etc.) _ Anträge in Bezug auf konkrete Parzellen _ Teilweise: Bereitschaft zur Etappierung signalisiert / zur Prüfung vorgeschlagen _ Teilweise: Bereitschaft zur Zuweisung zu einer Grünzone signalisiert 	<p>_ Die Massnahmen zur Baulandmobilisierung (Sicherung der Baulandverfügbarkeit, gesetzliches Kaufrecht der Gemeinde) wurde basierend auf der übergeordneten Gesetzgebung als zukunftsorientierte Massnahmen vorgeschlagen. In der Mitwirkung wurde dieser Massnahmenkatalog grösstenteils abgelehnt. In der kant. Vorprüfung wurde darauf verwiesen, dass die entsprechenden Massnahmen auf kantonaler Ebene verankert werden sollen. Die Gemeinde verzichtet nun auf den Erlass von Vorschriften zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit, bis der Kanton eine entsprechende Grundsatzbestimmung ins RBG aufgenommen hat.</p> <p>_ Die Flächenreserven WMZ müssen auf das zulässige Mass nach Art. 15 RPG reduziert werden.</p> <p>_ Einzelne Flächen können auf Basis von Inventargrundlagen (ICOMOS) einer Grünzone zugewiesen werden.</p> <p>_ Auswirkungen auf die Eingriffsmöglichkeiten der Gemeinde; einzuzonende WMZ gilt ab Genehmigung für die nächste Planungsperiode als gesetzt (Preissteigerung, Verknappung, Hortung)</p>	<p>_ Freiraumkonzept (auf Massnahmenplanung verzeichnet)</p>	<p>_ Auswirkungen auf Bauzonendimensionierung WMZ</p>
Weiteres		48	<ul style="list-style-type: none"> _ Eingaben betreffend Überbauungsstand _ Baureglement (Formulierungen und Inhalte zu versch. Art.): Definition grosser Grenzabstand, Hofstattrecht, etc. _ Bauberatung wird begrüsst (Reglement mit Kompetenzen und Pflichten) _ Auswirkungen des neuen BauR nicht abschätzbar. Auswirkungen der baulichen Verdichtung. Visualisierungen erstellen? Gebiete testen? _ Es fehlen Kriterien zur Beurteilung der Qualitäten der versch. öffentlichen Räume: Freiraumkonzept? _ Verschiedene Anträge zu Art. im BauR (wichtige Stellungnahmen Geko, Architekturforum, Christoph Zwicky, Toneatti AG Bilten) _ Verständnisfragen zu den Skizzen im BauR _ Forderung nach Anwendung der IVHB-Begriffe _ schlankes BauR: Verlagerungen der Kompetenzen zum Gemeinderat? _ Antrag zur totalen Überarbeitung und Anlehnung an best. Rechtserlasse von Bund / Kanton _ Erstwohnungsanteil für Kerenzberg vorschreiben _ Umzonung im Zusammenhang mit Flugplatz 	<ul style="list-style-type: none"> _ UEB: Einzelne Eingaben geprüft und abgearbeitet _ BauR: Eingaben prüfen und abarbeiten (ist erfolgt bis zu einem bestimmten Umfang; Abwarten Ergebnis der öffentlichen Auflage) _ Weitere Eingaben: prüfen und schrittweise abarbeiten (erfolgt) 	<ul style="list-style-type: none"> _ evtl. Freiraumkonzept _ evtl. Visualisierungen _ Kompetenzanalyse Gemeinderat - Gemeindeversammlung _ Analyse Kostentragung Beratungen und Sondernutzungsplanungen 	

Bauzonendimensionierung	Ferienhauszone	38	<p>_ Anträge zur Belassung in der Bauzone (Begründungen: bisherige Erschliessung, heutige Nutzung, Aussagen / Zusagen der ehemaligen Gemeinden, Bäuerliches Bodenrecht BGBB, etc.); v.a. Läuferberg Näfels und Katzenböden Mühlehorn</p>	<p>_ Die ehemalige Ferienhauszone in Nidstalden schliesst an die bestehende, historisch gewachsene Dauerwohnsiedlung an und kann als Erweiterung dieser Dauerwohnsiedlung betrachtet werden. Eine Zuweisung zur Wohn-, Misch- und Zentrumszone wurde bereits im Gemeinderichtplan vorskizziert und wird in der neuen Nutzungsplanung nun so umgesetzt.</p> <p>_ Die übrigen Ferienhauszonen werden einzelfallweise betrachtet. Im Grundsatz will die Gemeinde den Besitzstand erhalten und in diesen Lagen keine neuen dauernd bewohnten Gebäude zulassen (Art. 13 BauR). Die Erschliessung geht ausschliesslich zu Lasten der Grundeigentümer. Das betrifft neben der Brauchwasser-, Löschwasserversorgung und der Abwasserentsorgung auch die Zufahrtsstrasse ab Talboden oder ab Anschluss übergeordnetes Strassennetz sowie die Parkieranlagen. Den Ferienhauszonen zugeschlagen werden sollen diejenigen Flächen, welche Teil des weitgehend zusammenhängend bebauten Gebiets sind. Es ist möglich, dass noch nicht bebaute Parzellen innerhalb dieses weitgehend bebauten Gebiets zur Ferienhauszone geschlagen werden, andere randständige bebauten Parzellen aber nur teilweise. Die Begrenzung orientiert sich somit am zusammenhängend bebauten Bestand, den Baulücken innerhalb dieses Bestandes und nachvollziehbaren topografischen und topologischen Kriterien. Innerhalb dieser Abgrenzung können einzelne Flächenreserven oder Nachverdichtungspotenziale vorhanden sein.</p> <p>_ Ferienhauszonen sollen in der totalrevidierten Nutzungsplanung in den Gebieten Läuferberg Näfels, Mullern Mollis und Meieli Mollis bezeichnet werden.</p> <p>_ BGBB gilt nicht für Grundstücke von weniger als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderem Land, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (Art.2 Abs.2 BGBB). Die meisten Grundstücke der Antragsteller sind kleiner als 25 Aren.</p>	<p>_ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet</p>	<p>_ Prozentanteil der Zweitwohnungen in Glarus Nord derzeit bei rund 16%, das geringe zusätzliche Potenzial in den Ferienhauszonen ist kaum relevant</p>
Bauzonendimensionierung	Etappierung der Überbaubarkeit	37	<p>_ Anträge zur Streichung von Flächenpotenzialen und Etappierungsgebieten (generelle und konkrete Anträge)</p> <p>_ Anträge betreffend Zuweisung zu einer anderen Kategorie (Flächenpotenzial I, Flächenpotenzial II, Etappierungsgebiete)</p> <p>_ Anträge zum Verzicht auf Etappierungslösung (Auszonungen vornehmen)</p> <p>_ Fragen zum Berechnungsmechanismus (bezogen auf Ortschaft oder Gemeindegebiet)</p> <p>_ vereinzelt: Anträge auf Auszonung einzelner Grundstücke</p>	<p>_ Die Bauzonenreserven der Nutzungsplanungen der ehemaligen Gemeinden sind zu gross. Die Flächenreserven WMZ müssen auf das zulässige Mass nach Art. 15 RPG reduziert werden. In Bezug auf die möglichen Etappierungsgebiete gemäss Gemeinderichtplan anerkennt der Kanton in der Genehmigungsverfügung zum Gemeinderichtplan (datiert vom 17.07.2015) die bereits eingeleitete Auseinandersetzung mit Auszonungs- und Etappierungsfragen. Verbindliche Aussagen zur Bauzonendimensionierung bzw. -etappierung konnten im Rahmen der Richtplangenehmigung nicht abgegeben werden. Die weiteren Abklärungen zeigten, dass die Gebiete, welche den Bedarf der nächsten Planungsperiode übersteigen, einer Nichtbauzone zugeordnet werden müssen (z.B. ZkbN, LW-Zone, etc.) .</p> <p>_ Einzelne Flächen können auf Basis von Inventargrundlagen (ICOMOS) einer Grünzone zugewiesen werden.</p>	<p>_ Freiraumkonzept (schützenswerte Gartenanlagen, wertvolle Freiräume, etc.), auf Massnahmenplanung verzeichnen</p> <p>_ viele Rechtsstreitigkeiten absehbar</p>	<p>_ Auswirkungen auf Bauzonendimensionierung WMZ</p>
Bauzonendimensionierung		34	<p>_ Eingaben zu Flächenanteilen (%-Werte unveränderte Fläche, unterirdische Bauten, etc.)</p> <p>_ Generelle und spezifische Anträge / Hinweise zu Zonenvorschriften</p> <p>_ Anträge auf Zuweisung zu einer anderen Zone / Einzonungen / Umzonungen</p> <p>Abgrenzungen der Dorfzone / erweiterte Dorfzonen (inkl. bauliche Möglichkeiten)</p>	<p>_ BauR wurde aufgrund der Mitwirkungsingaben und der kant. Vorprüfung punktuell überarbeitet</p> <p>_ Einzelanträge prüfen. Teilweise in Überarbeitung der Nutzungsplanung einbeziehen.</p>	<p>_ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet</p>	<p>_ Auswirkungen auf Bauzonendimensionierung WMZ</p>

Siedlung und Verkehr		19	<ul style="list-style-type: none"> _ Erstellung von Veloabstellplätzen prüfen _ Anträge zur Ersatzabgabe für Parkplätze (Pauschale oder Abstufung?) _ Anträge betreffend Parkierung, v.a. in Hanglagen (Zusammenhang mit Baureglement) _ Einzelanträge zu konkreten Wegverbindungen (Wegverlegungen, Nutzungsentflechtungen, Reitverbote, Streichungen, etc.) _ Forderung nach einem umfassenden Verkehrskonzept _ Anträge, den ÖV und den Langsamverkehr konkreter zu behandeln _ Darstellung Strassenprojekte _ Darstellung und Abgrenzung Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> _ Ergänzung BauR betreffend Veloabstellplätzen (Art. 34 Wohn- und Nebenräume). _ Anträge betreffend Ersatzabgabe für Parkplätze prüfen (Art. 33 Ersatzabgabe für Parkplätze). _ BauR wurde auch an anderen Stellen betreffend Erschliessung ergänzt (z.B. Art. 7 Erschliessungselemente). Parkierung in Hanglagen wurde mit einer Ergänzung in Art. 32 Abs. 2 BauR gelöst. _ Einzelanträge konkret prüfen und evtl. anpassen, Überlappung Naturschutzzonen / Landschaftschutzzonen und LV-Netz geprüft, grösstenteils unproblematisch _ Verkehrskonzept: Die Nutzungsplanung legt grundsätzlich die Korridore sowie das Wegnetz fest. Massnahmen zur Aufwertung/Verbesserung der Verkehrssituation sind z.B. im Langsamverkehrskonzept vorskizziert, aber im Einzelfall zu konkretisieren (Ausführungsprojekte). Das ÖV-Angebot liegt grösstenteils in der Zuständigkeit des Kantons, der Einfluss der Gemeinde ist beschränkt. Die Konkretisierung der Massnahmen für den Langsamverkehr kann in Form von Ausführungsprojekten erfolgen. _ Strassenprojekte: Darstellung optimieren. _ Verkehrsflächen: In begründeten Fällen anpassen. Oft macht es aber Sinn, auch die Strassenböschungen der Verkehrsfläche zuzuordnen (Teil des Strassenkörpers). 	<ul style="list-style-type: none"> _ Massnahmen ÖV und Umsetzung LV-Konzept auf Massnahmenplanung verzeichnet 	<ul style="list-style-type: none"> _ Baureglement
Überbauungspläne / Baulinienpläne		18	<ul style="list-style-type: none"> _ Anträge genereller Natur zu Überbauungsplänen / Baulinienplänen (Baureglement), wie z.B. Qualitätsanforderungen, Boni, etc. _ Fragen zur vorgesehenen Aufhebung von ÜP's _ Anträge zur Anpassung von Perimeter _ Nennung zusätzlicher Akten etc. 	<ul style="list-style-type: none"> _ Generell Regelung zu den ÜP prüfen _ Regelungen betreffend ÜP (betreffend Boni und Konkurrenzverfahren) wurde überarbeitet. Der Gemeinderat kann ein Konkurrenzverfahren verlangen oder veranlassen, dessen Ergebnis zwingend in einem ÜP umzusetzen ist. Boni bleiben beschränkt auf die veränderte Fläche. _ Kompetenz zum Erlass liegt gemäss rev. Gemeindeordnung beim Gemeinderat _ Einzelfälle abklären und evtl. anpassen 		<ul style="list-style-type: none"> _ Baureglement
Bauzonendimensionierung	Arbeitszone	15	<ul style="list-style-type: none"> _ Umgang mit bestehenden Wohnnutzungen in der Arbeitszone _ Div. Anträge zur Umzonung von Parzellen in der Arbeitszone in Wohnzonen _ Einzelne Einzonungsbegehren (u.a. Gebiet Stucken, Niederurnen) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Arbeitszone grundsätzlich beibehalten (Zuweisung zu den WMZ hätte Einfluss auf die Bauzonendimensionierung WMZ) _ Spezialfall Mühlehorn prüfen (in Gewerbezone war bisher auch Wohnnutzung zugelassen), teilweise Flächen der WMZ zuordnen _ Einzelbegehren prüfen und entscheiden 	<ul style="list-style-type: none"> _ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet 	<ul style="list-style-type: none"> _ Auswirkung auf Bauzonendimensionierung WMZ
Bauzonendimensionierung	Art. 5	14	<ul style="list-style-type: none"> _ Eingaben zu Flächenanteilen (%-Werte unveränderte Fläche, unterirdische Bauten, etc.) _ zweigeschossige Bauweise am Hang prüfen _ Festlegung von max. Gebäudelängen prüfen _ Anträge zu spezifischen Massen in der Tabelle (Gebäudehöhe, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Fragestellungen mit städtebaulichen / ortsbaulichen Aspekten, evtl. Experten beiziehen _ BauR wurde aufgrund der Mitwirkungsangaben und der kant. Vorprüfung punktuell überarbeitet. Im Grundsatz bleibt das BauR aber unverändert (keine zweigeschossige Regelbauweise, keine Gebäudelängen, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Ergebnis öffentliche Auflage abwarten 	<ul style="list-style-type: none"> _ Auswirkung auf Bauzonendimensionierung WMZ (Bebaubarkeit in Bezug auf Flächenanteile, Regelbauweise) _ Grundsatz der vorliegenden NUP tangiert
Ortsbildschutz und Kulturgüterschutz		14	<ul style="list-style-type: none"> _ Ersatz Begriff Kulturgüterschutz durch Denkmalschutz _ Archäologiezone: Konkrete Anträge. Zudem erarbeitet der Kanton ein Fundstellenverzeichnis (nach Vorliegen in NUP übernehmen). _ Abbildung Inventar schützenswerte Bauten des Kantons und Präzisierung der Kategorie "kommunal wertvolle Objekte" _ Anträge betreffend ISOS (vollständige Übernahme) _ Anträge zur Präzisierung des Artikels zur Ortsbildschutzzone / Befürchtung, dass Bauvorhaben verzögert werden _ Einzelanträge zu einzelnen Objekten 	<ul style="list-style-type: none"> _ begriffliche Anpassung prüfen _ Archäologiezonen: Ergänzungen prüfen und teilweise übernehmen _ Grundlagen des Kantons wurden anhand einheitlicher Kriterien erhoben, die Beschlussfassung / Inkraftsetzung steht jedoch noch aus. Welche Objekte die Gemeinde in der Nutzungsplanung abbildet, ist ein Grundsatzentscheid der Gemeinde (Entscheid GR 21.12.2016: Schutzobjekte des Kantons abbilden, Eintragungen aus den geltenden Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden abbilden und kategorisieren) _ ISOS: Abgrenzung der Ortsbildschutzzone wurde angepasst _ Ortsbildschutzzone: Ergänzungen prüfen. Artikel in den Grundsätzen belassen (Bauvorhaben werden nicht verzögert, sondern frühzeitig begleitet) _ Einzelanträge prüfen (teilweise liegen offenbar Aussagen / Stellungnahmen seitens der Denkmalpflege vor) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Schützenswerte und erhaltenswerte Objekte: Evtl. Differenzierung nach Aufarbeitung der kommunalen Inventare (auf Massnahmenplanung verzeichnet) 	

Windenergie		13	<ul style="list-style-type: none"> _ Anträge auf Streichung / Anpassung der Zone für Windenergieanlagen _ Antrag auf Erweiterung der Zone für Windenergieanlagen im Bereich Biberlichopf 	<p>_ Grundsatzentscheid: Potenzialgebiete Windenergieanlagen bereits im GRIP bezeichnet (unverändert beibehalten). Projekt der Linthwind liegt vor, ist aber noch zu konkretisieren. Zudem sind Abklärungen mit dem VBS pendent, welche Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen haben können. Interessenabwägung, soweit beim aktuellen Projektstand möglich, im Planungs- und Mitwirkungsbericht dokumentiert.</p>		<p>_ Landwirtschaft / Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen (Abwärmenutzung KVA, Treibhäuser)</p>
Bauzonendimensionierung	Hochhauszone	11	<ul style="list-style-type: none"> _ Zschokkeareal: Antrag zur Belassung in der Zentrumszone (Hochhauszone nicht erwünscht); Antragsteller Toneatti _ Begrenzung max. Gebäudehöhe in der NUP _ Fragen / Unklarheiten zur ÜP-Pflicht _ Anträge zum Konkurrenzverfahren (Lockerungen und Verschärfungen gefordert) 	<p>_ Hochhauszone wird nicht weiterverfolgt, Zuweisung zur Zone für höhere Bauten. _ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Bereichen sind Überschreitungen der max. traufseitigen Fassadenhöhe nach der Regelbauweise von Art. 8 zulässig, wenn dafür ein Überbauungsplan auf der Grundlage eines Architekturwettbewerbs nach SIA erlassen wird.</p>		<p>_ Auswirkungen auf Bauzonendimensionierung WMZ (Innenentwicklungspotenziale)</p>
Landwirtschaft und Rebwirtschaft	Besondere Nutzung	11	<ul style="list-style-type: none"> _ Landwirtschaftszone für besondere Nutzung (Abwärmenutzung KVA / Treibhäuser) streichen 	<p>_ Landwirtschaftszone für besondere Nutzung in GRIP textlich verankert (Kap. 6.3. Speziallandwirtschaftsgebiete), im Plan noch nicht bezeichnet. In der Nutzungsplanung aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Standortevaluation bezeichnet (Abwärmenutzung KVA / Treibhäuser / Intensivtierhaltung). Das Projekt Abwärmenutzung ist für die Abwärmenutzung der KVA entscheidend. In der Nutzungsplanung belassen.</p>	<p>_ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet</p>	
Landwirtschaft und Rebwirtschaft		11	<ul style="list-style-type: none"> _ Abschnitt Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverbesserungen ist zu streichen (Planungs- und Mitwirkungsbericht) _ FFF: genügend Reserven schaffen _ Austragen von Schweinegülle in einem Abstand von 250m zu überbauten Wohnzonen verbieten 	<p>_ Planungs- und Mitwirkungsbericht: kein Beschlussdokument, erläuternder Charakter, Textteil wird überarbeitet _ FFF: Bezeichnung von FFF ist Sache des Kantons (Kantonaler Richtplan) _ Schweinegülle: Luftreinhalteverordnung. In der Regel kann das Ausbringen von Hofdünger und Klärschlamm nicht als übermässige Geruchsimmission eingestuft werden, da der zeitliche Rahmen sehr beschränkt ist.</p>	<p>_ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet, soweit erforderlich</p>	
Entwicklungsschwerpunkte (ESP)		9	<ul style="list-style-type: none"> _ Entwicklungsschwerpunkt Au Bilten (Parz. Nr. 904, LDA): Antrag auf Auszonung. _ Gebiet öffentliche Nutzung Gross Tschachen Bilten: ZöBA (Erweiterung Fussballplatz) auszonen _ Etappierungsgebiete Bilten: Antrag auf Auszonung. 	<p>_ Ausdehnung des ESP Bilten im Vergleich zur ursprünglichen Konzeption aufgrund des Entscheides der a.o. Gemeindeversammlung vom 02.10.2014 stark reduziert (de facto kein ESP mehr). _ Die Bauzonereserven der Nutzungsplanungen der ehemaligen Gemeinden sind zu gross. Die Flächenreserven WMZ müssen auf das zulässige Mass nach Art. 15 RPG reduziert werden. In Bezug auf die möglichen Etappierungsgebiete gemäss Gemeinderichtplan anerkennt der Kanton in der Genehmigungsverfügung zum Gemeinderichtplan (datiert vom 17.07.2015) die bereits eingeleitete Auseinandersetzung mit Auszonungs- und Etappierungsfragen. Verbindliche Aussagen zur Bauzonendimensionierung bzw. -etappierung konnten im Rahmen der Richtplangenehmigung nicht abgegeben werden. Die weiteren Abklärungen zeigten, dass die Gebiete, welche den Bedarf der nächsten Planungsperiode übersteigen, einer Nichtbauzone zugeordnet werden müssen (z.B. ZkbN, LW-Zone, etc.) . Entsprechend werden in Bilten verschiedene Flächen zur Auszonung vorgeschlagen.</p>	<p>_ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet</p>	<p>_ Auswirkungen auf Bauzonendimensionierung WMZ, Arbeitszonen, ZöBA _ hohes Einsprachepotenzial</p>

Gefahrenzonen		7	<ul style="list-style-type: none"> _ Gefahrenzone 1 = Auszonen? _ Festsetzung der Gefahrenzonen im Zonenplan: Ist nach erfolgten Schutzmassnahmen immer der Zonenplan anzupassen (Teilrevision)? _ Abbildung Schutzbauten / Freihalteflächen Naturgefahren / etc. _ Parzellenspezifische Anträge betreffend Gefahrenzonen 	<ul style="list-style-type: none"> _ Ausscheidung der Gefahrenzonen gemäss Datensatz des Kantons (Umsetzung im Gefahrenzonenmodell). Die Abgrenzung erfolgte oftmals parzellenbezogen, weshalb eine genauere Betrachtung bei einem Bauvorhaben notwendig ist und eine "automatische" Auszonung nicht zweckmässig ist. Es sind auch viele Parzellen betroffen, auf denen noch keine Bauten erstellt wurden (beispielsweise Oberurnen). _ Im Kanton Glarus wird das sogenannte Gefahrenzonenmodell favorisiert (im Unterschied zum Gefahrenhinweismodell). Das Verfahren betreffend Anpassung nach erfolgten Schutzmassnahmen ist zu prüfen. _ Abbildung Schutzbauten / Freihalteflächen Naturgefahren nicht zielführend (Freihaltung kann sichergestellt werden, in dem keine entgegengesprechende Festlegungen gemacht werden) _ Parzellenspezifische Anträge prüfen (Ausscheidung grundsätzlich vom Kanton vorgegeben) 	<ul style="list-style-type: none"> _ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet 	<ul style="list-style-type: none"> _ Auswirkungen auf Bauzonendimensionierung WMZ, Arbeitszonen, ZöBA
Schutzzonen		7	<ul style="list-style-type: none"> _ Anträge auf Erstellung / Vervollständigung der (kommunalen) Inventare _ Anträge auf Streichung oder Erweiterung von Schutzgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> _ Erarbeitung der (kommunalen) Inventare: Grundsatzfrage, Zeithorizont in Massnahmenplanung festlegen _ Einzelanträge prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> _ Freiraumkonzept (auf Massnahmenplanung verzeichnet) _ Aufarbeitung der Objekte von lokaler Bedeutung (auf Massnahmenplanung verzeichnet) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Evtl. Auswirkungen auf Bauzonendimensionierung
Wildtierkorridore		7	<ul style="list-style-type: none"> _ Wildtierkorridor GL07/SG02/SZ07 Reichenburg: Umsetzen, Leitstrukturen, etc. _ Wildtierkorridor St. Sebastian: abbilden in NUP _ Wildtierkorridor GL 06 Mollis/Biberlichopf: Umsetzen, Leitstrukturen, etc. _ Wildtierkorridor GL04 Netstal, Flugplatz Mollis: abbilden in NUP _ Anträge zur Streichung von Wildtierkorridoren (da nicht erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Für langfristig überlebensfähige Populationen braucht es einen Austausch von Individuen zwischen Teilen der Population. Damit können die genetische Variabilität erhalten oder erhöht und genügend grosse lokale Populationen gebildet werden. In grossflächigen Lebensräumen, wie sie früher der einheimischen Fauna zur Verfügung standen, konnten sich die Wildtiere über weite Strecken ausbreiten und überlebensfähige Populationen bilden. (Quelle: Korridore für Wildtiere in der Schweiz, BUWAL, 2001) _ In der Nutzungsplanung wird der Wildtierkorridor GL07/SG02/SZ07 Reichenburg mittels einer überlagerten Zone für Wildtierkorridore gesichert. _ Wildtierkorridor St. Sebastian: Der Wildtierkorridor wurde nach Absprachen zwischen Gde und Kanton in den Plänen ergänzt. _ Wildtierkorridor GL 06 Mollis / Biberlichopf: In der Nutzungsplanung wird mittels einer Zone für Wildtierkorridore der erforderliche Raum gesichert. _ Wildtierkorridor GL 04 Netstal, Flugplatz Mollis: Der Wildtierkorridor wurde nach Absprachen zwischen Gde und Kanton in den Plänen ergänzt. <p>Die Erstellung der Vernetzungs-/Leitelemente ist im Rahmen von Ausführungsprojekten zu prüfen und umzusetzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> _ Ausführungsprojekte (Planung Vernetzungselemente, Trittsteine, etc.) 	
Bauzonendimensionierung	ES	6	<ul style="list-style-type: none"> _ Zuweisung verschiedener Gebiete zur ES II, in denen heute vorwiegend Wohnnutzungen bestehen _ Biäsche: Zuweisung der Gebiete nördlich der Bahnlinie zu ES III (statt ES IV) _ Festlegung ES im Bereich Mühlhäusern 	<ul style="list-style-type: none"> _ Die Zuweisung der ES wurde über das gesamte Gemeindegebiet überprüft. Teilweise wurden Gebiete neu der ES II zugeordnet. _ Biäsche: Zuweisung der Gebiete zur ES IV wird beibehalten. Die Arbeitszonen direkt angrenzend an die erweiterte Dorfzone Ebene (DE) sind der ES III zugeordnet. Für die weiteren Gebiete ist die Zuordnung zur ES IV aufgrund der Lage und der vorherrschenden Nutzungen richtig und soll beibehalten werden. _ Gebiet Mühlhäusern: Aus planerischen Überlegungen wird die Zuweisung zur ES III beibehalten. Für bestehende Nutzungen gilt Bestandesschutz. 	<ul style="list-style-type: none"> _ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet 	
Bauzonendimensionierung	Planungszone	6	<ul style="list-style-type: none"> _ Aufhebung Planungszonen _ Konkrete Anträge zu Parzellen 	<ul style="list-style-type: none"> _ Verschiedene Interessen der Gemeinde berührt (ZöBA zur Erweiterung Schule Bilten), Bauzonendimensionierung, etc. _ Behandlung in der Nutzungsplanung, Planungszone aufrechterhalten 	<ul style="list-style-type: none"> _ keine 	
Bauzonendimensionierung	ZöBA	6	<ul style="list-style-type: none"> _ Anträge auf Umzonung aus der ZöBA in WMZ / Arbeitszone (Anträge teilweise seitens Liegenschaften GLN) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Einzelanträge prüfen und evtl. abbilden 	<ul style="list-style-type: none"> _ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet 	<ul style="list-style-type: none"> _ Auswirkungen auf Bauzonendimensionierung WMZ, Arbeitszonen, ZöBA

Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile		5	<ul style="list-style-type: none"> _ Art. 7 komplett streichen (nicht rechtmässig / fehlende Grundlage auf kantonaler Ebene) _ Weitere Anträge betreffend Präzisierung des Artikels (Zeitpunkt der Veranlagung, Umgang mit planungsrechtlichen Nachteilen) _ Minimalsatz von 20% gemäss RPG anwenden (nicht 25%) _ Koordination mit kantonaler Gesetzgebung _ keine Abschöpfung im Rahmen der Totalrevision 	<ul style="list-style-type: none"> _ Die Massnahmen zum Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile (Mehrwertabschöpfung) wurde basierend auf der übergeordneten Gesetzgebung als zukunftsorientierte Massnahmen vorgeschlagen. In der Mitwirkung wurde dieser Massnahmenkatalog grösstenteils abgelehnt. In der kant. Vorprüfung wurde darauf verwiesen, dass die entsprechenden Massnahmen auf kantonaler Ebene verankert werden sollen. Die Gemeinde verzichtet nun auf den Erlass von Vorschriften zum Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile, bis der Kanton eine entsprechende Grundsatzbestimmung ins RBG aufgenommen hat. _ Gemäss neuen Urteil des Bundesgerichts betreffend die Gemeinde Münchenstein wäre die Gemeinde legitimiert die Mehrwertabschöpfung gestützt auf das Bundesrecht selbstständig zu erlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> _ keine, Beschlussfassung auf kantonaler Ebene. Bis dahin müssen für neu eingezonte Flächen vertragliche Vereinbarungen nach Art. 33 RBG abgeschlossen werden. _ Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile wurde im Gemeinderat thematisiert (aufgrund Urteil des Bundesgerichts im Fall der Gemeinde Münchenstein). Der Gemeinderat entschied, abzuwarten, bis über die kantonale Gesetzesänderung abgestimmt wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> _ Kostentragung für Beratungen (Geko, Bauberatung, Wettbewerbe, Testplanungen, ESP)
Baulinien		5	<ul style="list-style-type: none"> _ Konzept betreffend Baulinien nicht abschliessend, vor Ort verfeinern _ Koordination und Abstimmung mit Hofstattrecht _ Baulinien seien zu stark am Bestand und nicht am angestrebten Strassenraum orientiert (städtebauliche Fragestellung) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Gemäss der kantonalen Vorprüfung können Baulinien nicht in der Nutzungsplanung (Zonenplan) festgelegt werden, sondern sind im Rahmen von Sondernutzungsplanungen (Baulinienpläne, Überbauungspläne) zu erlassen. Die Baulinien werden in den Zonenplänen gesamthaft gestrichen. Der Vorschlag kann in einem allfälligen Sondernutzungsplan wieder aufgenommen werden (städtebauliche Fragestellung). 	<ul style="list-style-type: none"> _ im Rahmen von Sondernutzungsplänen aufarbeiten 	
Sport und Erholung		5	<ul style="list-style-type: none"> _ Zonenzuweisung Bootshafen Gäsi (keiner Zone zuweisen) _ Die Sport- und Intensiverholungszone, die Zone für Sport und Extensiverholung im Gäsi mit Zeltplatz, Strandbad und Uferbereich ist zu streichen. _ Die Bootsanlegestelle ist zu streichen. _ Antrag auf Erweiterung der Sport- und Intensiverholungszone _ Auf die Ausscheidung der Skiabfahrts- und Skiübungsgelände ist zum jetzigen Zeitpunkt und Stand der Zonenplanung zu verzichten, bis die zur Interessensabwägung notwendigen Unterlagen vollumfänglich vorliegen. 	<ul style="list-style-type: none"> _ Gäsi: an gewählter Stossrichtung gemäss a.o. GV 02.10.2014 festhalten, Intensivnutzung im Sommer anstreben, eine Anpassung des Kantonalen Richtplans wurde durch die Gemeinde beantragt und wird im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Kantonalen Richtplans geprüft. Hinweis im Rahmen der 2. kantonalen Vorprüfung, dass die Bezeichnung einer überlagerten Zone für Sport und Extensiverholung im Wald nicht zulässig sei. Entscheid GR 21.12.2016: An gewählter Strategie festhalten, die heutige Flächennutzung für Parkierungen und Infrastrukturen werden der Sport- und Intensiverholungszone zugewiesen werden, wohingegen die weiteren Nutzungen (Strand, Camping) einer Sport- und Extensiverholungszone zugeordnet werden sollen. _ Bootsanlegestelle ist wichtig für angestrebte Nutzungen im Gäsi, beibehalten. _ Bezeichnung der Skiabfahrts- und Skiübungsgelände beibehalten (Basis: rechtsgültige Zonenpläne) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Antrag zur Anpassung des Kantonalen Richtplans wurde gestellt 	
Wald		5	<ul style="list-style-type: none"> _ Einzelanträge _ Wald mit Wohlfahrtsfunktion ist auszuscheiden _ Fragen / Anträge zum Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> _ Waldfeststellungen wurden nach einheitlichen Kriterien durch die Abteilung Wald und Naturgefahren vorgenommen. Die Abstimmung mit Rodungsbewilligungen ist erfolgt, soweit die Rodungsbewilligungen Baugebiet betreffen. _ Wald mit Wohlfahrtsfunktion: Werden nach Absprache mit der Abteilung Wald und Naturgefahren in der Nutzungsplanung nicht speziell bezeichnen. _ Separates Verfahren (Zuständigkeit Kanton), Pläne werden jedoch mit der Nutzungsplanung zusammen aufgelegt und die Publikation erfolgt parallel 	<ul style="list-style-type: none"> _ Koordination Verfahren Nutzungsplanung und Waldfeststellung 	
Beleuchtung und Reklame		4	<ul style="list-style-type: none"> _ Spezifische Anträge zur Beschränkung der Beleuchtung (Betriebszeiten, Lichtdichten, himmelwärts gerichtete Beleuchtungen, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Es wurden geringfügige Korrekturen von BauR, Verordnung und Vollzugsrichtlinie vorgenommen 	<ul style="list-style-type: none"> _ keine, eingearbeitet 	
Dachformen		4	<ul style="list-style-type: none"> _ Anträge zur Präzisierung, Ergänzung und Verschärfung der Bestimmungen _ Geko: Gde soll die Möglichkeit haben, unangemessene Dachformen abzulehnen 	<ul style="list-style-type: none"> _ Ortsbauliche Fragestellungen, Einbezug Experten der Ortsplanung erfolgt _ Geneigte Dächer für Ortsbildschutzzone vorgeschrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> _ keine, eingearbeitet 	

Einfriedungen und Siedlungsränder		3	<ul style="list-style-type: none"> _ Einfriedungen gegenüber den Siedlungsrändern ebenfalls betrachten (Geko) _ Fragen, ob zwingend Einfriedungen erstellt werden müssen _ Antrag zur Vereinheitlichung der Masse (Anpassen auf Höhen gemäss BauV und EG ZGB) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Frage der Siedlungsränder: GR hat sich vor der Mitwirkung explizit dagegen ausgesprochen _ Haltung des Gemeinderates zur Frage, ob Einfriedungen zwingend zu erstellen seien: Kein Zwang zur Erstellung von Einfriedungen. Wenn Einfriedungen erstellt werden, müssen sie die Anforderungen gemäss Art. 31 erfüllen. _ Die Fragestellungen zu den Einfriedungen sind vom Gemeinderat in allen Belangen besprochen worden und im Baureglement entsprechend umgesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> _ Ergebnis öffentliche Auflage abwarten 	
Bauzonendimensionierung	ZhB	2	<ul style="list-style-type: none"> _ Anträge auf Zuweisung zur Zone für höhere Bauten (bestehende Bauten über 10 2/3 m Gebäudehöhe) 	<ul style="list-style-type: none"> _ Höhere Bauten existieren auch ausserhalb der speziell bezeichneten Zone für höhere Bauten. Für diese Bauten gilt grundsätzlich Besitzstandsrecht (Art. 61 RBG). _ Zonenwechsel prüfen. Anträge in den meisten Fällen aufgrund konzeptioneller Überlegungen nicht berücksichtigen (Zone für höhere Bauten nur an ausgewählten Standorten). 	<ul style="list-style-type: none"> _ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet 	<ul style="list-style-type: none"> _ Auswirkungen auf Bauzonendimensionierung WMZ
Weitere Themen im Bereich Ver- und Entsorgung		2	<ul style="list-style-type: none"> _ Objekte "elektrische Versorgungsanlagen (bestehende und geplante)" im Zonenplan unter weitere Festlegungen ausweisen 	<ul style="list-style-type: none"> _ Die Objekte wurden gemäss den Angaben der TBGN bezeichnet. Innerhalb der Bauzone als Hinweis (da zonenkonform), ausserhalb der Bauzone als Festsetzung. Objekte im Gewässerraum: Bestandesschutz, jedoch kein ausreichender Grund zur Reduktion des Gewässerraums (ausgenommen im dicht überbauten Gebiet). 	<ul style="list-style-type: none"> _ keine, in Nutzungsplanung eingearbeitet 	
Zonen im Landschaftsgebiet und deren Eigenschaften		2	<ul style="list-style-type: none"> _ Anträge betreffend Schutzzonen, Zonenbeschriebe zu den Zonen im Landschaftsgebiet _ Massnahmen zur Siedlungsökologie, Vernetzung der Grünzonen _ Alpwirtschaftszone 	<ul style="list-style-type: none"> _ Zur Bezeichnung der Schutzgebiete wurden die kantonalen und vorhandenen kommunalen Grundlagen herangezogen. _ Im BauR werden jene Zonen beschrieben, welche in der BauV nicht ausreichend geregelt sind. _ Angesprochen ist ein Freiraumkonzept, welches auf der Massnahmenplanung verzeichnet werden kann. _ Alpwirtschaftszone: Wird nicht umgesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> _ evtl. Freiraumkonzept 	<ul style="list-style-type: none"> _ Baureglement
Abfallbewirtschaftung, Deponien, Abbau und Materialbewirtschaftung		1	<ul style="list-style-type: none"> _ Schaffung einer Deponiemöglichkeit im Perimetergebiet/Sammlerbewirtschaftung der BKB. Standort Mollis ist nicht ausreichend. 	<ul style="list-style-type: none"> _ Deponiestandorte für unverschmutztes Material sind im Rahmen einer gesamtheitlichen Standortevaluation mittelfristig zu evaluieren (in Massnahmenplanung verzeichnet). Diese Standorte sind anschliessend über die Verfahren Richtplanung und Nutzungsplanung festzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> _ kurzfristig keine 	